

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

(A V B)

für ambulante Operationsleistungen und stationersetzende Eingriffe in der Klinikum Pirna GmbH

§1 Geltungsbereich

Die AVB gelten soweit nichts anderes vereinbart ist, für vertragliche Beziehungen zwischen der Klinikum Pirna GmbH und Patienten bei ambulanten Operationen und stationersetzenden Eingriffen.

§2 Rechtsverhältnis

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Klinikum und dem Patienten sind privatrechtlicher Natur.

§3 Umfang der Leistungen bei ambulanten Operationen und stationersetzenden Eingriffen

- (1) Die Leistungspflicht des Klinikums erstreckt sich nur auf das Spektrum, für welches das Klinikum nach seiner medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist und das vom Klinikum angeboten wird.
- (2) Die Verpflichtung des Klinikums beginnt nach Maßgabe des §115 SGB V mit der Vereinbarung des Behandlungsvertrages und endet mit Abschluss der Nachsorge durch das Klinikum. Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Klinikums wird durch den vertragsärztlichen Bereich erbracht und ist nicht Gegenstand der Leistungen des Klinikums.

§4 Entgelte

- (1) Bei der Behandlung von Patienten, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, werden die erbrachten Leistungen auf der Grundlage des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) gegenüber der Krankenkasse berechnet. Diese Abrechnungsgrundlage gilt auch bei Patienten, für die andere Sozialleistungsträger für die Kosten der Behandlung aufkommen.
- (2) Bei selbstzahlenden Patienten berechnet das Klinikum die erbrachten Leistungen nach der Gebührenordnung Ärzte (GOÄ) ab.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn der Patient an demselben Tag in unmittelbarem Zusammenhang mit der ambulanten Operation / stationersetzenden Leistung stationär aufgenommen wird. In diesem Fall erfolgt die Vergütung nach Maßgabe des Krankenhausentgeltgesetzes bzw. der Bundespflegesatzverordnung.

Allg. Vertrags- bedingungen Amb. Operieren der Klinikum Pirna GmbH	Version: 04.06.2007	Erstellt: 04.06.2007 Dana Zühlke	Freigabe: 04.06.2007 GF Möller / Todtwalusch	Seite 1 von 3
---	---------------------	-------------------------------------	---	---------------

§5 Praxisgebühr

Bei volljährigen Patienten, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, berechnet das Klinikum je Quartal für jede erste ambulante Behandlung durch das Klinikum, die nicht auf Überweisung aus demselben Quartal erfolgt, eine Zuzahlung nach Maßgabe des §28 Abs. 4 SGB V (Praxisgebühr). Der Zuzahlungsbetrag beläuft sich zur Zeit auf 10,00 €. Dieser Betrag wird im Rahmen der Abrechnung des Klinikums gegenüber der Krankenkasse mit der Vergütung verrechnet.

§6 Abrechnung des Entgeltes bei Selbstzahlern

- (1) Nach Beendigung der Behandlung wird eine Rechnung erstellt.
- (2) Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind, und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.
- (3) Der Rechnungsbetrag wird 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
- (4) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr sowie Mahngebühren in Höhe von 2,50€ berechnet werden.
- (5) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.
- (6) Legen Selbstzahler eine Kostenzusage einer privaten Krankenversicherung zugunsten des Klinikums vor oder macht der Patient von der Möglichkeit einer direkten Abrechnung zwischen Klinikum und privaten Krankenversicherungsunternehmen Gebrauch, werden Rechnungen unmittelbar gegenüber der privaten Krankenversicherung erteilt. Voraussetzung für eine solche Direktabrechnung ist, dass der Versicherte schriftlich seine jederzeit widerrufbare Einwilligung in eine entsprechende Übermittlung der Abrechnungsdaten erklärt.

§7 Aufklärung und Mitwirkungspflicht des Patienten

Ambulante Operationen und stationersetzende Eingriffe werden nur nach Aufklärung des Patienten über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und nach seiner Einwilligung vorgenommen. Der Patient hat die erforderlichen Angaben zu machen, die der Krankenhausarzt zur Beurteilung der Durchführbarkeit der geplanten ambulanten Operation benötigt.

§8 Aufzeichnung und Daten

- (1) Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum des Klinikums.
- (2) Der Patient hat keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Das Recht des Patienten oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, gegebenenfalls auf Überlassung von Kopien auf seine Kosten, und die Auskunftspflicht des behandelnden Krankenhausarztes bleiben unberührt.

Allg. Vertragsbedingungen Amb. Operieren der Klinikum Pirna GmbH	Version: 04.06.2007	Erstellt: 04.06.2007 Dana Zühlke	Freigabe: 04.06.2007 GF Möller / Todtwalusch	Seite 2 von 3
--	---------------------	-------------------------------------	---	---------------

- (4) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§9 Hausordnung

Der Patient hat die vom Krankenhaus erlassene Hausordnung zu beachten.

§10 Eingebraachte Sachen

- (1) In das Klinikum sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden.
- (2) Geld und Wertsachen sind nach Möglichkeit durch die Angehörigen mitzunehmen. Ansonsten werden diese auf Wunsch des Patienten bei der Verwaltung des Klinikums in zumutbarer Weise verwahrt.
- (3) Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum des Klinikums über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.
- (4) Im Fall des Abs. 3 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass im Fall der Nichtabholung auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum des Klinikums übergehen.

§ 11 Haftungsbeschränkung

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, haftet der Träger des Klinikums nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das Klinikum haftet nicht bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden sowie für die Beschädigung von Fahrzeugen, die auf einem vom Klinikum bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind. Es gilt die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Haftungsansprüche wegen Verlustes oder der Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt werden/wurden sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden. Die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten.

§ 12 Zahlungsort

Der Zahlungspflichtige hat seine Schuld auf seine Gefahr und seine Kosten in Pirna zu erfüllen.

§13 Inkrafttreten

Diese AVB treten am 01.06.2007 in Kraft. Gleichzeitig werden früher erlassene Allgemeine Vertragsbedingungen aufgehoben.

Katrin B. Möller
Geschäftsführerin

Stefan Todtwalusch
Geschäftsführer

Allg. Vertragsbedingungen Amb. Operieren der Klinikum Pirna GmbH	Version: 04.06.2007	Erstellt: 04.06.2007 Dana Zühlke	Freigabe: 04.06.2007 GF Möller / Todtwalusch	Seite 3 von 3
--	---------------------	-------------------------------------	---	---------------